



Schweizer Weinhandelskontrolle
Contrôle suisse du commerce des vins
Controllo svizzero del commercio dei vini
Swiss wine trade inspection

Kellerbuchhaltung Flaschenhandel

Inhalt

1	Geltungsbereich und weiterführende Rechtsgrundlagen	3
2	Dokumentations- und Aufzeichnungspflichten der Betriebe.....	3
2.1	Weinhandelsprodukte.....	3
2.2	Kellerbuchhaltung und Sortenkarte.....	3
2.3	Buchführungsanforderungen.....	4
3	Führen der Kellerbuchhaltung.....	4
3.1	Weinbezeichnung.....	4
3.2	Verbuchungen	4
3.3	Kumulierte Buchungen - Hilfskontrollen	4
3.4	Ablage der Belege.....	4
3.5	Dokumente für den Import von Weinhandelsprodukten in Endverbrauchergebinden	4
3.6	Jährlicher Abschluss	5
3.7	Lagerhaltung und Inventarliste.....	5
4	Beispiele von Sortenkarten	6
4.1	Sortenkarte Beispiel 1	6
4.2	Sortenkarte Beispiel 2	8
5	Jährliche Inventar- und Mengenumsatzmeldung an die SWK.....	9
5.1	Inventarmeldung.....	9
5.2	Mengenumsatzmeldung	9
6	Ausnahmefall: Vereinfachte Kellerbuchhaltung	9
6.1	Führung der vereinfachten Kellerbuchhaltung	9
6.2	Beispiel einer vereinfachten Kellerbuchhaltung	10
6.3	Inventar- und Mengenumsatzmeldung bei vereinfachter Kellerbuchhaltung.....	10

1 Geltungsbereich und weiterführende Rechtsgrundlagen

Diese Wegleitung dient Betrieben, welche ausschliesslich Handel mit abgefüllten Weinhandelsprodukten für den Endverbraucher betreiben, ohne dass sie selbst Weinhandelsprodukte abfüllen oder umfüllen. Die Wegleitung gilt für inländische als auch importierte Produkte gleichermaßen. Sie zeigt auf, welche gesetzlich geforderten Dokumente jederzeit vorhanden sein müssen und wie die Kellerbuchhaltung korrekt zu erstellen ist. Werden jedoch vom Betrieb selbst Weinhandelsprodukte abgefüllt, hergestellt oder wird Handel oder Import von offenen Weinhandelsprodukten betrieben, gilt die Wegleitung «Kellerbuchhaltung für Produktion und Handel», die ebenfalls auf der Homepage der Schweizer Weinhandelskontrolle (SWK) aufgeschaltet ist.

In Ergänzung zu dieser Wegleitung haben die Weinhandelsbetriebe insbesondere folgende rechtsverbindlichen Vorschriften zu beachten:

- Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG; SR 910.1)
- Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung; SR 916.140)
- Gebührentarif der SWK
- Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG; SR 817.0)
- Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV; SR 817.02)
- Verordnung des EDI über Getränke (SR 817.022.12)
- Verordnung des EDI betreffend die Information über Lebensmitteln (LIV; SR 817.022.16)

2 Dokumentations- und Aufzeichnungspflichten der Betriebe

2.1 Weinhandelsprodukte

Die Dokumentationspflicht gilt für sämtliche Weinhandelsprodukte aus der Schweiz sowie aus dem Ausland. Als Weinhandelsprodukte werden verstanden:

- Traubensaft
- Traubenmost
- Teilweise vergorener Traubenmost (z.B. Sauser)
- Konzentrierter Traubenmost
- Wein
- Schaumwein
- Perlwein
- Perl- und Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure
- Likörwein (z.B. Sherry, Portwein)
- Aromatisierte weinhaltige Getränke (z.B. Glühwein)
- Aromatisierte weinhaltige Cocktails
- Aromatisierte Weine (z.B. Wermut)
- Alkoholfreier Wein und alkoholfreier Schaumwein

2.2 Kellerbuchhaltung und Sortenkarte

Jeder Weinhandelsbetrieb, welcher der Kontrolle durch die SWK untersteht, hat über alle Einkaufs-, Import-, und Vertriebsstufen für alle Weinhandelsprodukte Buch zu führen und die dazugehörigen Dokumente aufzubewahren. Dabei muss für jedes einzelne Weinhandelsprodukt eine Sortenkarte mit den jeweiligen Ein- und Ausgängen geführt werden (siehe Homepage <https://www.cscv-swk.ch/dokumente>). Die Gesamtheit der Sortenkarten mit den dazugehörigen Belegen wird als Kellerbuchhaltung bezeichnet. Aus den Aufzeichnungen müssen jederzeit folgende Angaben ersichtlich sein:

- Die Ein- und Ausgänge
- Die Namen der Lieferanten und der im Handel tätigen Käufer
- Die Mengen aufgeteilt nach Jahrgängen, Sorten (Rebsorten), sowie die verwendete Sachbezeichnung
- Die Art der Verwendung der Weinwirtschaftsprodukte (Verkauf, Schenkung, Degustationen)
- Die Verluste (z.B. Bruch)
- Die Lagerbestände

Bei Weinhandelsprodukten, welche mit Jahrgangsangabe in Verkehr gebracht werden, ist für jeden betreffenden Jahrgang eine separate Sortenkarte zu erstellen.

Für die Inspektion durch die SWK sind die Dokumente der Kellerbuchhaltung mitsamt den sachdienlichen Belegen in Zusammenhang mit Verbuchungen, sowie die detaillierte Verkaufshilfstskontrolle gesamthaft, alphabetisch und chronologisch zu klassieren und am Inspektionstag vorzulegen. Für Geschäftsdokumente und Kellerbuchhaltung gilt eine gesetzliche Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren nach Ablauf des Geschäftsjahres.

2.3 Buchführungsanforderungen

Das Kerndokument der Kellerbuchhaltung ist die Sortenkarte, die auf der Homepage der SWK aufgeschaltet ist. Anstelle solcher Sortenkarten können auch handelsübliche Weinbuchhaltungs- oder Finanzbuchhaltungsprogramme verwendet werden. Werden solche Programme für die Kellerbuchhaltung eingesetzt, so muss sichergestellt werden, dass sämtliche Angaben gemäss der Sortenkarte übersichtlich darstellbar sind und die Vorgaben der Schweizer Weinverordnung (SR. 916.140) und dieser Wegleitung eingehalten werden.

3 Führen der Kellerbuchhaltung

3.1 Weinbezeichnung

Um die Rückverfolgbarkeit über alle Vertriebsstufen zu gewährleisten, sind die Weinbezeichnungen in der Kellerbuchhaltung immer vollständig anzugeben. Die Sachbezeichnung, sowie die Abkürzung der kontrollierten Ursprungs- und Herkunftsbezeichnung, die Nennfüllmenge, der Jahrgang, sowie die Traubensorte (gemäss den Angaben auf den Etiketten) sind Bestandteil der Weinbezeichnung (Bsp. Chasselas Twann Bielersee AOC 2016 0.75l). Für jede Weinbezeichnung ist eine separate Sortenkarte zu führen.

3.2 Verbuchungen

Die Kellerbuchführung ist laufend und ohne Verzug vorzunehmen. Alle Eingänge (Käufe, Retouren) und alle Ausgänge (Verkäufe, Rücksendungen an Lieferanten, Degustationen, Bruch), welche eine Veränderung des Lagerbestandes herbeiführen, sind fortlaufend und einzeln auf der entsprechenden Sortenkarte zu verbuchen. Dabei ist das Datum, der Lieferanten- bzw. Kundename, die Art der Veränderung (genauer Text), die Belegnummer und die Menge zu erfassen.

3.3 Kumulierte Buchungen - Hilfskontrollen

Werden die Verkäufe eines Monats gesamthaft auf das entsprechende Konto eingetragen, so ist eine Hilfskontrolle zu führen. Die Gestaltung der Hilfskontrolle ist den Betriebsverantwortlichen freigestellt. Die SWK behält sich jedoch vor, Ergänzungen oder Änderungen zu verlangen, wenn die geführten Hilfskontrollen für eine transparente und rasche Inspektion nicht geeignet sind.

3.4 Ablage der Belege

Die Kellerbuchführung ist mit den sachdienlichen Belegen (Debitoren-, Kreditorenrechnungen etc.) zu vervollständigen. Die Belege sind zu nummerieren, wobei die entsprechende Nummer auf der Sortenkarte bzw. in den allfälligen Hilfskontrollen zu erwähnen ist. Die Belege sind chronologisch und alphabetisch abzulegen.

Bei Importen von Weinhandelsprodukten gilt Folgendes zu beachten: sind für einen Geschäftsvorgang mehrere Belege vorhanden, so müssen jeweils die Lieferantenrechnungen, Zollveranlagungsverfügung und die Begleitdokumente/Ursprungszeugnisse zusammen abgelegt werden.

3.5 Dokumente für den Import von Weinhandelsprodukten in Endverbrauchergebinden

Werden Weinhandelsprodukte in Gebinden für den Endverbraucher importiert, so sind folgende Dokumente bei der Inspektion durch die SWK vorzulegen:

- Kreditorenrechnungen des Lieferanten
- Zolldeklaration (Zollveranlagungsverfügung)
- Zusätzlich ist ein Nachweis für die geografische Bezeichnung, für den Jahrgang, für die Rebsorte, sowie für weitere verwendete Kennzeichnungen vorzulegen:
 - Bei Importen aus EU-Ländern: elektronisches Begleitdokument (e-VD) oder MVV mit Referenzcode

- Bei Importen aus Nicht-EU Ländern: Ursprungszeugnis (z.B. „VI-1“) oder „Certificate of Origin“ der zuständigen Behörde

3.6 Jährlicher Abschluss

Die Kellerbuchhaltung ist jeweils auf den 31. Dezember jeden Jahres abzuschliessen und mit dem effektiven Weinvorrat neu zu eröffnen.

3.7 Lagerhaltung und Inventarliste

Die Weinhandelsprodukte müssen nach Sorten und Jahrgängen getrennt gelagert werden. Die Lagerung der Kartons und der Paletten ist so zu gestalten, dass jede Sorte leicht zugänglich und kontrollierbar ist.

Weinhandelsprodukte, die Dritten gehören, sind entsprechend zu kennzeichnen und separat zu lagern.

Weinhandelsprodukte, die ausschliesslich für den privaten Konsum vorgesehen sind, müssen deutlich gekennzeichnet sein. Sie müssen getrennt von den zum Verkauf vorgesehenen Weinhandelsprodukten gelagert werden.

Am Tag der Inspektion durch die SWK ist ein aktuelles Inventar vorzulegen, welches der oben erwähnten übersichtlichen Zusammenstellung entspricht. Zudem müssen alle Lagerorte klar bezeichnet sein.

4 Beispiele von Sortenkarten

4.1 Sortenkarte Beispiel 1

Die Verkäufe werden in diesem Beispiel mittels eines Finanzbuchhaltungsprogramms festgehalten und monatlich auf die entsprechende Sortenkarte übertragen.

Sortenkarte Beispiel 1

Sortenkarte für Weinhandelsbetriebe "abgefüllte Weinhandelsprodukte"											
Betriebsnummer:		3100000			Betrieb:		Max Muster Weinhandel				
Weinbezeichnung:		Chardonnay AOC VS 23 75cl			Jahrgang:		2023				
Beleg-Nr.:	Datum:	Art der Veränderung:	Eingang:			Ausgang:			Saldo:		
			75cl	50clcl	75cl:	50cl:cl	Bestand 75cl:	Bestand 50cl:	Bestandcl
	1.1.24	Inventar							0	0	0
RG-5.3.24	23.3.24	Einkauf Cave Muster AG, Visp	8'400	3'000					8'400	3'000	0
	30.4.24	Monatsverkäufe				0	0	0	8'400	3'000	0
	31.5.24	Monatsverkäufe				720	240		7'680	2'760	0
	30.6.24	Monatsverkäufe				620	180		7'060	2'580	0
	31.7.24	Monatsverkäufe				820	125		6'240	2'455	0
	31.8.24	Monatsverkäufe				444	176		5'796	2'279	0
	30.9.24	Monatsverkäufe				690	210		5'106	2'069	0
	31.10.24	Monatsverkäufe				764	198		4'342	1'871	0
	30.11.24	Monatsverkäufe				711	224		3'631	1'647	0
	31.12.24	Monatsverkäufe				822	290		2'809	1'357	0
	31.12.24	Inventar				2'750	1'300		59	57	0
	31.12.24	Schwund				59	57		0	0	0
	Total:		8'400	3'000		8'400	3'000				
	1.1.25	Inventar	2'750	1'300					2'750	1'300	

4.2 Sortenkarte Beispiel 2

Dieses Beispiel zeigt einen Fall, in welchem die Kellerbuchhaltung vollumfänglich mit einer Kellerbuchhaltungssoftware oder mittels eines ERP-System mit integrierter Lagerbewirtschaftung geführt wird.

Sortenkarte Beispiel 2

Kellerbuchhaltung:		EDV-System mit Lagerbewirtschaftung	
Betriebs-Nr.:	3100000	Betrieb:	Max Muster Weinhandel
Artikel-Nr.:	3.75.23	Jahrgang:	2023
Bezeichnung:	Chardonnay AOC Valais	Inhalt:	75cl

Datum:	Beleg-Nr.:	Buchung:	Eingang:	Ausgang:	Bestand:
01.01.24		Inventar			0
23.03.24	Kre-08.05.24	Eingang Cave Muster AG, Visp	8400		8400
01.05.24	RG-01.05.24	Kunde A, Salgesch		12	8388
01.05.24	RG-02.05.24	Kunde B, Visp		6	8382
02.05.24	RG-06.05.24	Restaurant Muster, Leuk		24	8358
02.05.24	RG-09.05.24	Hotel Muster, Susten		48	8310
04.05.24	RG-23.05.24	Kunde C, Gampel		6	8304
etc...	etc...	etc...	etc...	etc...	etc...
31.12.24		Inventar		3823	23
31.12.24		Inventardifferenz (Schwund)		23	0
01.01.25		Inventar	3823		3823

5 Jährliche Inventar- und Mengenumsatzmeldung an die SWK

5.1 Inventarmeldung

Jährlich per 31. Dezember wird gesamtschweizerisch das Inventar über sämtliche Weinhandelsprodukte erhoben. Diese Erhebung ist ein Auftrag des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW).

Die Inventarangaben werden über die Homepage der SWK elektronisch erhoben. Sie sind auf dem für jeden Betrieb spezifisch eingerichteten Kunden-Konto zu erfassen und der SWK jeweils bis zum 31. Januar einzureichen.

In Ergänzung zu oben genannter Inventarmeldung an die SWK ist der Betrieb gehalten, ein detailliertes Inventar der Lagerbestände per 31. Dezember zu erstellen. Dieses detaillierte Inventar ist erst anlässlich der regulären Inspektion durch die SWK dem Inspektor vorzulegen.

5.2 Mengenumsatzmeldung

Alle Betriebe, die der Kontrolle der SWK unterstehen, müssen jährlich das Volumen an umgesetzten Weinhandelsprodukten (in Liter) des jeweiligen Kalenderjahres melden. Diese Mengenumsatzmeldung ist durch den Weinhandelsbetrieb bis zum 31. Januar auf der Homepage der SWK in seinem individuellen Kunden-Konto zu erfassen.

In Ergänzung zu oben genannter Mengenumsatzmeldung an die SWK ist der Betrieb gehalten, eine detaillierte Aufstellung seiner Umsätze je Weinhandelsprodukt (in Liter) per 31. Dezember zu erstellen. Diese detaillierte Mengenumsatzaufstellung ist erst anlässlich der regulären Inspektion dem Inspektor vorzulegen.

6 Ausnahmefall: Vereinfachte Kellerbuchhaltung

In vereinzelt Fällen können Weinhandelsbetriebe von der SWK ermächtigt werden, eine vereinfachte Kellerbuchhaltung zu führen. Dies ist nur für Betriebe möglich, die ausschliesslich in Flaschen abgefüllte, mit einer Etikette und einem nicht wiederverwendbaren Verschluss versehene Produkte einführen oder in der Schweiz einkaufen und diese Produkte an Personen zu deren Eigengebrauch vertreiben. Die Bewilligung, eine vereinfachte Kellerbuchhaltung zu führen, kann von der SWK erst nach der ersten Inspektion erteilt werden.

6.1 Führung der vereinfachten Kellerbuchhaltung

Bei einer vereinfachten Kellerbuchhaltung müssen pro Kalenderjahr zwei Listen geführt werden: eine Liste mit den Eingängen der importierten Weinhandelsprodukte und eine mit den Eingängen der in der Schweiz eingekauften Weinhandelsprodukte.

Auf diesen Listen müssen folgende Informationen ersichtlich sein:

- Datum
- Belegnummer
- die Namen der Lieferanten;
- die Kennzeichnung und die Bezeichnung der Weinhandelsprodukte;
- die Rebsorten und die Jahrgänge.
- Die Mengen

Die Einträge haben chronologisch zu erfolgen und umfassen sämtliche Einkäufe von Weinhandelsprodukten. Die dazugehörigen kontrollrelevanten Dokumente sind ebenfalls chronologisch und getrennt nach Import- und Inlandgeschäften abzulegen.

6.2 Beispiel einer vereinfachten Kellerbuchhaltung

Beispiel einer Liste der Einkäufe von Schweizer Weinhandelsprodukten bei vereinfachter Kellerbuchhaltung:

Vereinfachte Kellerbuchhaltung - Einkäufe in der Schweiz							
Datum:	Beleg-Nr.:	Verkäufer:	Weinbezeichnung:	Jahrgang:	Inhalt:	Anzahl:	Anz. Liter:
03.01.2023	2365	Cave Muster AG, Sion	Fendant AOC VS	2021	0.75	600	450
04.01.2023	27789	Weinhandel A, Zürich	Merlot Ticino DOC	2020	0.75	30	22.5
06.01.2023	D-3421	Vinothek B, Bern	Ass. Rouge Vin de pays Suisse - Elisa	2021	0.75	90	67.5
			Ass. Blanc Vin de pays Suisse - Louise	2021	0.75	120	90
15.01.2023	23-3331	Kellerei Muster, Aarau	Chasselas AOC Aargau - Muster A.	2021	1.5	60	90
... etc.	...etc.	...etc.	...etc.	...etc.	...etc.	...etc...	...etc.
Total per 31.12.:							7'500

Beispiel einer Liste der importierten Weinhandelsprodukte bei vereinfachter Kellerbuchhaltung:

Vereinfachte Kellerbuchhaltung - Importe aus dem Ausland							
Datum:	Beleg-Nr.:	Verkäufer:	Weinbezeichnung:	Jahrgang:	Inhalt:	Anzahl:	Anz. Liter:
12.01.2023	125689	Kellerei Muster, Tramin	Lagrein Alto Adige DOC	2020	0.75	300	225
			Gewürztraminer Alto Adige DOC	2021	0.75	300	225
03.03.2023	23-7865	Muster Weinbau, Munzingen	Pinot Noir Badischer Landwein - SR	2020	0.75	900	675
			Weissburgunder Badischer Landwein	2021	0.75	300	225
10.04.2023	67.04.23	Cave & Muster, Poligny	Savagnin blanc Arbois AOP - Fleure	2020	0.75	600	450
... etc.	...etc.	...etc.	...etc.	...etc.	...etc.	...etc...	...etc.
Total per 31.12.:							12'000

6.3 Inventar- und Mengenumsatzmeldung bei vereinfachter Kellerbuchhaltung

Betriebe mit einer vereinfachten Kellerbuchhaltung müssen pro Kalenderjahr die gesamte Menge an eingekauften Litern an Weinhandelsprodukten per 31. Januar via Homepage der SWK melden. Dabei können von den beiden Listen «Einkäufe in der Schweiz» und «Importe aus dem Ausland» die Summen zusammengezählt werden. Diese Summe ergibt den LiterMengenumsatz pro Kalenderjahr. Betriebe, welchen die Führung der vereinfachten Kellerbuchhaltung zugestanden wurde, müssen per 31.12. jeweils keine Inventarmeldung an die SWK machen.

Beispiel der Berechnung des Mengenumsatzes in Litern bei einer vereinfachten Kellerbuchhaltung:

Vereinfachte Kellerbuchhaltung - Umsatzdeklaration per 31.12.		
Datum:		Anz. Liter:
31.12.	Summe der in der Schweiz zugekauften Weinhandelsprodukte in Liter	7'500
31.12.	Summe der importierten Weinhandelsprodukte - Ausland - in Liter	12'000
Umsatz total per 31.12.:		19'500